

## **Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 8. Juni 2017)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 10. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

Die Stadtbibliothek der Hansestadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führt den Namen „Stadtbibliothek“.

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Stadtbibliothek mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Stadtbibliothek sind die

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Bereitstellung aller der Stadtbibliothek zur Verfügung stehenden Medien zur Ausleihe und Benutzung für die Allgemeinheit,
- die Sammlung und Ordnung publizierter Informationen unter archivarischen, haushalterischen und synoptischen Gesichtspunkten,
- die Durchführung von Lesungen und Vorträgen für die Allgemeinheit,
- thematische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Bibliotheksführungen für die Allgemeinheit,
- die Organisation und Durchführung von fachspezifischen Bildungsveranstaltungen sowie
- die Unterstützung der Fachstelle Öffentliche Bibliotheken M-V.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek.

(2) Mittel der Stadtbibliothek dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hansestadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden.

(3) Die Hansestadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Rostock vom 20. Juli 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 25. August 1995, außer Kraft.

Rostock, 22. Mai 2017

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling